

KOLLEKTIVVERTRAG

§ 1 Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Bundessektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe die der Bundesinnung der Friseure angehören.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, im Folgenden Arbeitnehmer genannt, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu vereinbart und betragen monatlich:

A) Für Friseurinnen und Friseure

- 0.a) Während der Behaltspflicht bei dreijähriger Lehrzeit € 1.000,--
- 0.b) Während der Behaltspflicht bei vierjähriger Lehrzeit € 1.036,--
- 1.) Im 1.Jahr der Berufstätigkeit € 1.186,--
- 2.) Im 2. u. 3.Jahr der Berufstätigkeit € 1.286,--
- 3.) Im 4. u. 5.Jahr der Berufstätigkeit € 1.397,--
- 4.) Ab dem 6.Jahr der Berufstätigkeit € 1.507,--

B) Facharbeiterassistenten (Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung):
erhalten 80% des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A) 1. bis 4., kaufmännisch gerundet auf volle Euro.

C) Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter:
erhalten 70% des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A) 1. bis 4., kaufmännisch gerundet auf volle Euro.

D) Haararbeiterinnen und Haararbeiter:

erhalten zu den unter Lohngruppen A) festgesetzten Löhnen einen Zuschlag von €69,10 (€ 299,20 monatlich)

E) Lehrlingsentschädigungssätze:

im 1. Lehrjahr	€ 366,--
im 2. Lehrjahr	€ 465,--
im 3. Lehrjahr	€ 641,--
im 4. Lehrjahr	€ 712,--

§ 4
Ausgleichszulage

- (1) Alle vollzeitbeschäftigten Facharbeiterassistentinnen und Facharbeiterassistenten im 1. Berufsjahr sowie alle vollbeschäftigten Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im 1.- 5. Berufsjahr, ausgenommen Lehrlinge, deren effektiver IST- Bezug pro Monat nach der Mindestlohnerhöhung vom 15.3.2012 weniger als € 1.000 brutto einschließlich Prämien und/oder Zulagen beträgt, haben mit Wirksamkeit vom 1.4.2012 Anspruch auf den Differenzbetrag (Ausgleichszulage) bis zur Höhe von € 1.000 brutto pro Monat (einschließlich Prämien und Zulagen).
- (2) Der Differenzbetrag (Ausgleichszulage) verringert sich entsprechend bzw. entfällt, sobald der effektive IST-Bezug im obigen Sinn von € 1.000 erreicht wird. Damit soll bei allen vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ausgenommen bei Lehrlingen, ein monatlicher Mindestbezug von jedenfalls € 1.000 brutto (einschließlich Prämien und Zulagen) erreicht werden.
- (3) Der sich im Rahmen der jeweiligen Lohnauszahlung daraus ergebende Betrag ist bei der jeweiligen Lohnauszahlung zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen.
- (4) Analog ist bei der Auszahlung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) vorzugehen.

§ 5
Ausbilderzulage

Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, einen 10%igen Zuschlag.

§ 6
Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 7
Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

Wien, am 15. März 2012

Für die
Bundesinnung der Friseure
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

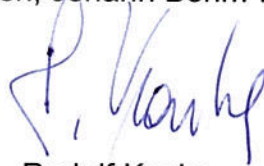


Wolfgang Eder
Bundesinnungsmeister



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida,
Bundessektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe
1020 Wien, Johann Böhm-Platz 1



Rudolf Kaske
Vorsitzender



Willibald Steinkellner
Sektionsvorsitzender



Alfred Klair
Bundessektionssekretär



Susanne Skriwanek
Ausschuss-Vorsitzende Stv.